VERORDNUNG (EWG) Nr. 534/72 DER KOMMISSION

vom 15. März 1972

zur Vervollständigung der den gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben angehängten Sortenliste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemeinsame Qualitätsnormen für Tafeltrauben werden in Anhang I/7 zur Verordnung Nr. 58 der Kommission zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang 1 B der Verordnung Nr. 23 (3), geändert durch die Verordnung Nr. 51/65/EWG (4), definiert.

Die diesen gemeinsamen Normen angehängte Sortenliste muß neue Sorten berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die den gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben angehängte Sortenliste der Freilandtrauben wird im Abschnitt „Kleinbeerige Sorten" durch Einfügung folgender Angabe zwischen die Sorten Madeleine und Moscato di Terracina ergänzt :

	Erzeugerland			
	Italien	Frankreich	Belgien	Niederlande
Mireille		×		

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1972

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.
(4) ABl. Nr. 55 vom 3. 4. 1965, S. 793/65.